

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 23.10.2025

vom 09.12.2025

Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen in Planungsbereichen mit Jobsharing-Praxen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat am 23. Oktober 2025 einen Beschluss über die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in Planungsbereichen mit Jobsharing-Praxen gefasst. In den zugrundeliegenden Planungsblättern (Anlagen 2.2 und 2.4 bis 2.6 zur BPL-RL) wurden die Regionalen Verhältniszahlen fehlerhaft berechnet, wodurch auch die Versorgungsgrade sowie teilweise die Niederlassungsmöglichkeiten fehlerhaft ausgewiesen wurden. Die auf den Planungsblättern beruhenden Beschlüsse sind damit teilweise unrichtig. Die Anlagen 2.2 und 2.4 bis 2.6 wurden auf der Basis korrigierter Regionaler Verhältniszahlen neu berechnet.

Auf der Grundlage der korrigierten Planungsblätter hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein von Amts wegen geprüft, ob in Planungsbereichen im Bereich Nordrhein eine vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Überversorgung vorliegt, und ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in gesperrten Planungsbereichen fortbestehen. Hierfür sind die Bestimmungen gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V und § 16b Ärzte-ZV in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL, Fassung vom 16.05.2019, zuletzt geändert am 18.06.2025, in Kraft getreten am 01.07.2025) maßgeblich.

Im Vergleich zu dem Beschluss vom 23.10.2025 haben sich die nachfolgend aufgeführten Änderungen ergeben.

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 09.12.2025

Seite 2 von 4

Korrektur: Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad	Freie Sitze bis zur Übersorgung
Hausärzte	Aachen, MB	Beschluss 23.10.2025: 107,7	Beschluss 23.10.2025: 4,0
		Korrekturbeschluss: 108,9	Korrekturbeschluss: 2,0
Hausärzte	Erftstadt, MB	Beschluss 23.10.2025: 109,5	Beschluss 23.10.2025: 0,5
		Korrekturbeschluss: 110,7	Korrekturbeschluss: 0,0

Korrektur: Ausweisung des Endes der Beschränkungen der Zulassung und von Leistungsbegrenzungen bei Jobsharing-Praxen:

Arztgruppe	Planungsbereich	Umwandlung von Jobsharing in Zulassungen und Anstellungen ohne Beschränkung in folgendem Umfang:	
		Beschluss 23.10.2025	korrigiert
Hausärzte	Aachen, MB	2,75	2,0
Hausärzte	Erftstadt, MB	0,5	0,0

Entfällt: Anordnung von Zulassungsbeschränkungen:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad
Hausärzte	Erftstadt, MB	111,1

Da der Mittelbereich Erftstadt nach der Neuberechnung der Planungsblätter einen Versorgungsgrad größer 110 Prozent aufweist, bleibt die Sperrung des Planungsbereichs bestehen. Eine Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist damit obsolet.

Der Beschluss des Landesausschusses vom 23.10.2025 über die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in Planungsbereichen mit Jobsharing-Praxen wird durch diesen Beschluss aufgehoben und mit Wirkung vom 23.10.2025 neu gefasst:

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 09.12.2025

Seite 3 von 4

1. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss stellt gemäß § 103 Abs. 3 SGB V fest, dass in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen **Überversorgung nicht mehr besteht**, und hebt für diese Planungsbereiche die Zulassungsbeschränkungen auf. Gemäß § 26 Abs. 1 BPL-RL wird für diese Planungsbereiche die Auflage erteilt, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist.

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad	Freie Sitze bis zur Überversorgung
Hausärzte	Aachen, MB	108,9	2,0
Frauenärzte	Oberhausen, Stadt	106,7	1,0
Psychotherapeuten	Aachen, Kreis	108,7	1,0

2. Ende der Beschränkungen der Zulassung und von Leistungsbegrenzungen bei Jobsharing-Praxen

Die Feststellung unter Punkt 1 bewirkt, dass für Ärzte und Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind (Jobsharing), die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung für die Berufsausübungsgemeinschaft im ausgewiesenen Umfang der möglichen Zulassungen enden. Dabei gilt die Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung (§ 101 Abs. 3 SGB V, § 26 Abs. 2 und 5 BPL-RL).

Bei angestellten Ärzten und Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V endet die Leistungsbegrenzung im ausgewiesenen Umfang, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der Anstellung, allerdings erst nach vorrangiger Berücksichtigung von zugelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, deren Zulassungsbeschränkung und Leistungsbegrenzung aufgehoben wird (§ 101 Abs. 3a SGB V, § 26 Abs. 3 und 5 BPL-RL).

In den oben unter Punkt 1 genannten Planungsbereichen bestehen beschränkte Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und Anstellungen mit Leistungsbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Diese werden unter Beachtung der Reihenfolgeregelungen in folgendem Umfang von Beschränkungen wie folgt befreit:

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 09.12.2025

Seite 4 von 4

Arztgruppe	Planungsbereich	Umwandlung von Jobsharing in Zulassungen und Anstellungen ohne Beschränkung in folgendem Umfang:
Hausärzte	Aachen, MB	2,0
Frauenärzte	Oberhausen, Stadt	0,5
Psychotherapeuten	Aachen, Kreis	1,0

Mit dem Ende der Leistungsbegrenzungen werden die Ärzte und Psychotherapeuten auf die Ermittlung des Versorgungsgrads in den jeweiligen Planungsbereichen im ausgewiesenen Umfang angerechnet (§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

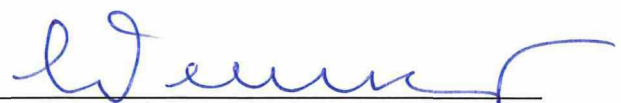
3. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss stellt nach Anwendung der in § 26 Abs. 2, 3 und 5 BPL-RL aufgestellten Grundsätze gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit §§ 23, 24 BPL-RL fest, dass in folgenden Planungsbereichen die Überversorgung nunmehr vorliegt und ordnet **Zulassungsbeschränkungen** an:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad
Hausärzte	Aachen, MB	110,2
Psychotherapeuten	Aachen, Kreis	110,2

Anträge auf Zulassung oder Anstellung für diese Planungsbereiche sind abzulehnen.

Düsseldorf, den 09.12.2025



Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner
Vorsitzender